

Verteidigungsbereitschaft wird bei umfassender Nutzung der Vorzüge und Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik durch die erforderlichen Maßnahmen auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens gewährleistet.

(3) Die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt in Übereinstimmung mit dem Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung entsprechend Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen, dem darauf beruhenden Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 und den Verträgen über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft. Eine grundlegende Voraussetzung für die Stärke der Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik ist die auf den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus beruhende enge Waffenbrüderschaft der Nationalen Volksarmee mit den Armeen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten.

§ 2

Leitung der Landesverteidigung

(1) Dem Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik obliegt auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Beschlüsse des Staatsrates die zentrale Leitung der Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Er gewährleistet in Zusammenarbeit mit den anderen staatlichen Organen die Landesverteidigung und trifft die dazu erforderlichen Festlegungen, die für alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Bürger verbindlich sind. Dazu erläßt er Rechtsvorschriften in Form von Anordnungen und Beschlüssen.

(2) Der Nationale Verteidigungsrat besteht aus seinem Vorsitzenden und mindestens zwölf Mitgliedern.

(3) Der Ministerrat organisiert die Erfüllung der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben.

(4) Alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen haben die ihnen von den zuständigen Organen übertragenen Verteidigungsaufgaben vorzubereiten und durchzuführen. Ihre Leiter sind persönlich verantwortlich für die allseitige Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung in ihrem Verantwortungsbereich. Sie stützen sich hierbei auf die unmittelbare Teilnahme der Bürger.

§ 3

Dienst und Leistungen der Bürger für die Landesverteidigung¹

(1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik leisten in Wahrnehmung des verfassungsmäßig festgelegten Rechtes und der Ehrenpflicht zum Schutze des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee oder den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der dafür geltenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften. Der Nationale Verteidigungsrat bestimmt, welcher Dienst in anderen Organen der Ableistung des aktiven Wehrdienstes oder Reservistenwehrdienstes entspricht.

(2) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik erfüllen darüber hinaus ihre verfassungsmäßige Pflicht zum Dienst oder zu Leistungen für die Landesverteidigung im Rahmen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(3) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen haben die Bereitschaft und Fähig-

keit aller Bürger zum militärischen Schutz des Sozialismus zu fördern und die erforderlichen Maßnahmen dazu zu treffen.

§ 4

Mobilmachung und Verteidigungszustand

(1) Der Nationale Verteidigungsrat beschließt über die allgemeine oder teilweise Mobilmachung, wenn das auf Grund einer bedrohlichen Lage im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist.

(2) Die Volkskammer beschließt über den Verteidigungszustand der Deutschen Demokratischen Republik im Falle der Gefahr eines unmittelbar bevorstehenden Angriffs gegen die Deutsche Demokratische Republik oder im Falle eines bewaffneten Überfalles auf die Deutsche Demokratische Republik oder in Erfüllung internationaler Bündnisverpflichtungen. Ist eine Tagung oder die Herstellung der Beschlußfähigkeit der Volkskammer auf Grund der Lage nicht möglich, beschließt der Staatsrat über den Verteidigungszustand (Dringlichkeitsfall). Die Verkündung des Verteidigungszustandes durch den Vorsitzenden des Staatsrates ist an keine Form gebunden; sie kann mit erforderlichen völkerrechtlichen Erklärungen verbunden werden.

(3) Zur Durchführung der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand ist der Nationale Verteidigungsrat in Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse berechtigt und verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen für die Landesverteidigung und den Schutz der sozialistischen Ordnung zu treffen, einschließlich solcher, die abweichend von Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Volkskammer bzw. der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik fassen auf ihren jeweils nächsten Sitzungen die notwendigen Beschlüsse über die Tätigkeit des Nationalen Verteidigungsrates.

II. Abschnitt

Zivilverteidigung

§ 5

Aufgaben und Leitung der Zivilverteidigung

(1) Die Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik hat den Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der lebensnotwendigen Einrichtungen und der kulturellen Werte vor den Folgen von militärischen Aggressionshandlungen, insbesondere vor den Wirkungen von Massenvernichtungsmitteln, sowie von Katastrophen zu organisieren. Sie hat die Vorbereitung und den Einsatz von Kräften zur Rettungs-, Bergungs- und unaufschiebbaren Instandsetzungsarbeiten zu gewährleisten sowie Maßnahmen durchzuführen, die der Aufrechterhaltung des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens dienen.

(2) In Durchführung der Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates beschließt der Ministerrat alle grundsätzlichen staatlichen Maßnahmen der Zivilverteidigung für die Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgaben und sichert deren Durchführung als Bestandteil der staatlichen Leitung und Planung. Der Minister für Nationale Verteidigung führt die Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Landesverteidigung über den Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Minister (ausgenommen die der bewaffneten Organe), die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe oder Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sind die Leiter der Zivilverteidigung in ihrem Verantwortungsbereich. Sie haben alle erforderlichen Maßnahmen zur Organisierung der